

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 06. Juli 1874 gegründete Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Laubenheim e.V.". hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim und ist unter der Nummer 1741 in das Register des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Finanzierung und Vermögen

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Laubenheim wird von der Stadt Mainz ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die städtischen Aufwendungen hinaus durch die Bürgerschaft förderungsbedürftig und auch förderungswürdig. Der Verein bezweckt deshalb die Förderung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Laubenheim besonders durch folgende Maßnahmen:
 - a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses
 - b) Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren
 - c) Zurverfügungstellung von vereinsownem Gerät, Ausrüstung etc. zur besseren Bestückung der Wehr
 - d) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und deren Angehörigen
 - e) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er fördert den Vereinszweck durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind, erstattet werden.
- 6) Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt, oder es werden Rücklagen für die Förderung größerer Projekte gebildet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller ablehnen. Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, sowie auf Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig und ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu eröffnen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei
 - a. Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder bei Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages: Wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 6 Monaten ohne ausreichende Begründung nicht gezahlt wird, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
 - c.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge, Spenden

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Stundung gewähren.
- 4) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) einem Beisitzer
 - f) dem Wehrführer oder einem Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Laubenheim
 - g) dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Laubenheim
- 2) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Vereinsmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei kommt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung zu.
- 3) Der Vorstand - Absatz 1 a) bis e) wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) bestellte Wehrführer und der nach dem LBKG bestellte Jugendfeuerwart sind kraft Amtes Mitglied im Vorstand (§ 9 Abs. 1 Nr. f, Nr. g). Die Mitwirkung im Vorstand steht ihnen frei. Mit Aushändigung der Ernennungsurkunde können sie entscheiden, ob

sie für die Amtsperiode mit allen Rechten und Pflichten im Vorstand mitwirken. Ist der Wehrführer gewähltes Vorstandsmitglied oder aber verzichtet auf die Mitwirkung im Vorstand, tritt an diese Stelle der nach dem LBKG bestellte stellvertretende Wehrführer. Steht dieser für dieses Amt ebenfalls nicht zur Verfügung, kann ein Vertreter aus den Reihen der Aktiven durch die Wehrführung benannt werden. Ist der Jugendwart gewähltes Vorstandsmitglied oder aber verzichtet auf die Mitwirkung im Vorstand, tritt an diese Stelle der nach dem LBKG bestellte stellvertretende Jugendwart. Steht dieser für dieses Amt ebenfalls nicht zur Verfügung, kann ein Vertreter aus den Reihen der Jugendbetreuer durch den Jugendwart benannt werden.

- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von der Befugnis nach Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 6) Scheidet der Vorsitzende infolge Amtsniederlegung oder aus einem der in § 5 Absatz 1 genannten Gründe aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, sowie im Falle des Satzes 1, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied ernennen.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die von dem Vereinsvorsitzenden oder des Stellvertreters einberufenen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon/anderen Medien durchgeführt werden.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.
- 2) Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Jahresabrechnungsbericht des Vorstandes
 - c) Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - f) Anträge von Mitgliedern
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Vereinsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon/anderen Medien durchgeführt werden. In welchem dieser Wege die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden oder der Vereinsvorsitzenden einzuladen.
- 5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, hinsichtlich Änderungen der Satzung (§11) und der Auflösung des Vereins (§14) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (s.o. §10 Absatz 6). Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gemacht werden.

§12 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden eingereicht werden.

§13 Rechnungsprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (s.o. §10 Absatz 2, Buchstaben c und d). Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind keine Organe des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 20 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (s.o. §10 Absatz 6).
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Anfalls für die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Laubenheim zu verwenden hat.

§15 Außerkräfttreten der bisherigen Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 10. April 2015 außer Kraft.

§16 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Mainz.

Mainz-Laubenheim, den 14. April 2023